

15.11.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G - R****zu Punkt** **der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993**

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und anderer Verordnungen

**Der federführende Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

A 1. **Zu Artikel 1 Nr. 3 und 13 (Anlage 1b zu § 8 Käseverordnung)**

In Artikel 1 Nr. 3 und 13 sind in der Anlage 1b zu § 8 "Geographische Herkunftsbezeichnung" in Spalte 1 "Geographische Herkunftsbezeichnung" die Wörter

"Altenburger Käse mit Ziegenmilch"

durch die Wörter

"Altenburger Ziegenkäse"

zu ersetzen.

Begründung

In der Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und anderer Verordnungen ist in Artikel 1 (Änderung der Käseverordnung) in Anlage 1b zu § 8 der bisherige Weichkäse aus Altenburg mit der Bezeichnung "Altenburger Ziegenkäse" nunmehr als "Altenburger Käse mit Ziegenmilch" aufgeführt.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1993

(noch Ziff. 1)

Der Altenburger Ziegenkäse ist ein Weichkäse der aus dem Gemisch von Kuh- und Ziegenmilch hergestellt wird. Der Anteil an Ziegenmilch beträgt ~ 15%. Dieses Verhältnis ist bereits seit 1898 Grundlage der Rezeptur. Der Altenburger Ziegenkäse ist ein spezieller Käse der Region Ostthüringen, insbesondere der Kreise Altenburg und Schmöln.

Dieser Weichkäse ist als Nischenprodukt eine Thüringer Spezialität, welche unter diesem Namen auf eine langjährige Tradition verweisen kann.

Der Käse wird in einem Umfang von 1 t/Tag produziert und ist weit über sein Herkunftsgebiet hinaus bekannt.

Eine Erweiterung der Molkerei Großbraunshain - Produzent des Altenburger Ziegenkäses - ist vorgesehen.

Eine Änderung des Namens würde einen Rückgang des Produktabsatzes und zusätzliche Kosten für Milcherzeuger und Hersteller des Altenburger Ziegenkäse infolge neuer Marketingstrategien nach sich ziehen. Das Investitionskonzept für den Neubau der Molkerei wäre in Frage gestellt.

G

2. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 15 Abs. 3 Käseverordnung)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 4a - neu - einzufügen:

"4a. § 15 Abs. 3 wird gestrichen."

Als Folge ist die Eingangsformel um folgenden Absatz zu ergänzen:

"aufgrund des § 17 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes das Bundesministerium für Gesundheit:"

In den vorhergehenden Absätzen sind jeweils am Ende des Absatzes das Wort "und" und der Doppelpunkt durch ein Semikolon zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 17 Abs.1 Nr.4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist es verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln, die Zusatzstoffe oder Rückstände enthalten, oder in der Werbung für solche Lebensmittel Bezeichnungen zu verwenden, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel natürlich seien. Ausnahmen von diesem Verbot dürfen durch Rechtsverordnung nur zugelassen werden, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist. § 15 Abs.3 der Käseverordnung gestattet, Käse, der nicht erhitzt worden ist, abweichend von § 17 Abs.1 Nr.4 LMBG als "Naturkäse" zu bezeichnen. Die fehlende Erhitzung eines Enderzeugnisses ist kein ausreichender Grund, ein Produkt, dem vielfach Zusatzstoffe zugesetzt sind und das nachweisbare Rückstände von Umweltschadstoffen enthält, von dem Werbeverbot des § 17 Abs.1 Nr.4 LMBG auszunehmen. Die Bezeichnung "Naturkäse" weckt bei einem nicht unerheblichen Teil der Verbraucher falsche Vorstellungen und Erwartungen und ist daher zur Irreführung geeignet.

§ 15 Abs.3 der Käseverordnung ist daher zu streichen. Damit wird auch dem Urteil des Kammergerichts Berlin vom 2. Juni 93 (23/27 U 4136/92) Rechnung getragen. Nach diesem Urteil ist § 15 Abs.3 der Käseverordnung ohne Ermächtigungsgrundlage und somit nichtig bzw. nicht anwendbar.

G
Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
4 und 5

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 und Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b
(§ 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Käseverordnung,
§ 4 Abs. 3 Milcherzeugnisverordnung)

In Artikel 1 sind die Nummern 5 und 6 sowie in Artikel 2 Nr. 3 der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Verbrauchererwartung geht bei einer Bezeichnung "leicht" oder einem entsprechenden Hinweis bei Käse, Käseerzeugnissen oder Milcherzeugnissen dahin, daß der Fettgehalt erheblich reduziert ist. Die vorgesehene Regelung entspricht demgegenüber nahezu der bisherigen "Fettstufe" bei Käse.

Die hier getroffene Festlegung von Fettgehaltsgrenzen bei Produkten, für die die Werbebehauptung "leicht" zutreffen soll, ist willkürlich und nicht nachvollziehbar. So hat beispielsweise ein Camembert mit 30 % Fett i.Tr. ca. 13 % Fett absolut und damit nahezu den dreifachen Fettgehalt eines Speisequarks mit 20 % Fett i.Tr., entsprechend etwa 4,4 % Fett absolut. Eine solche Regelung kann lediglich als Werbeinstrument des Herstellers gewertet werden und geht an der Aufgabe einer klaren Information des Verbrauchers vorbei.

Aus ernährungsphysiologischen Gründen ist die Gesamtfettaufnahme der Bevölkerung zu reduzieren, die vorgesehene Regelung läuft diesem Ziel zuwider. Es sollte daher bei den bisherigen Regelungen der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung verbleiben, bis eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von auf Lebensmittel bezügliche Werbebehauptungen vorliegt, die diese Kennzeichnung für Lebensmittel generell regelt. Die Beratungen auf Kommissionsebene sind in dieser Hinsicht bereits vorangeschritten. Es ist damit zu rechnen, daß die EG-Kommission noch in diesem Jahr dem Rat einen Richtlinienvorschlag vorlegen wird.

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 (§ 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 Käseverordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 und 6 ist in § 15 Abs. 4 sowie § 16 Abs. 3 jeweils
die Angabe "37,5"
durch die Angabe "32,5"
sowie die Angabe "20"
durch die Angabe "12,5"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die vorgesehene Zusatz-Kennzeichnung soll dem Verbraucher eine einfache Kauforientierung erlauben. Damit werden aber auch hinsichtlich Fett- und Energiegehalt bestimmte Erwartungen ausgelöst, die nicht in Einklang mit relativ hohen Fettgehalten in Käse und Erzeugnissen aus Käse zu bringen sind. Die Zusatzbezeichnung "leicht" sollte deshalb nicht für marktgängige Durchschnittsangebote Verwendung finden, sondern deutlich fettreduzierten Produkten vorbehalten bleiben. Zusätzlich sollten diese Grenzwerte nicht identisch mit der Abstufung der Fettgehaltsstufen sein, da ansonsten aufgrund der jeweiligen Eigenschaft als Minimal- bzw. Maximalwert eine korrekte Einstellung des Fettgehaltes im Molkereibetrieb kaum möglich ist.

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6, zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b

(§ 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 Käseverordnung

§ 4 Abs. 3 Milcherzeugnisverordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 und 6 und in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 15 Abs. 4 sowie in § 16 Abs. 3 Käseverordnung und in § 4 Abs. 3 Milcherzeugnisverordnung jeweils die Wörter

"oder einen entsprechenden Hinweis"

durch die Wörter

"oder light/lite"

zu ersetzen.

Begründung:

Bei einem bestimmten Höchstwert des Fett- oder Brennwertgehaltes sollte ausschließlich der Hinweis "leicht" bzw. dessen englische oder amerikanische Übersetzung in der Kennzeichnung erlaubt sein. Die Zulassung anderer dem Hinweis "leicht" entsprechender Begriffe würde z. B. auch Angaben wie "nur.... Fett", "fettarm" u. a. ermöglichen, die auf einen geringen Brennwert hinweisen.

Dies stünde aber im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 Nährwert-Kennzeichnungsverordnung, wo geregelt ist, wann auf einen "geringen Brennwert" hingewiesen werden darf.

Dem Verbraucher würde so suggeriert werden, der Käse oder das Milcherzeugnis hätte "einen geringen Brennwert".

(noch Ziff. 5)

Dahingegen ist die Verwendung des Hinweises "leicht" gemäß der Drucksache 746/93 nur in Abweichung von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Nährwert-Kennzeichnungsverordnung, wo lediglich auf einen "verminderten Brennwert" bzw. "verminderten Nährstoffgehalt" abgestellt ist, erlaubt.

Mit der Streichung der Formulierung "oder ein entsprechender Hinweis" werden im anderen Fall eintretende Unklarheiten bei der Rechtsanwendung vermieden.

Zudem wird die Verwendung des Hinweises "leicht", geregelt, damit der Verbraucher eine Orientierung hat und nicht irreführt wird.

Auch um eine für den Verbraucher übersichtliche Regelung zu schaffen, sollte in der Kennzeichnung von Käse, Käseerzeugnisse und Milcherzeugnisse nur der Hinweis "leicht oder ligh/lite" erlaubt sein.

R

6. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§§ 8 bis 10 Milcherzeugnisverordnung)

In Artikel 2 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

- '5. § 8 wird aufgehoben; § 10 wird § 8 und in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.'

Begründung:

Die Berlin-Klausel des § 9 wurde bereits durch Artikel 4 Nr. 3 der Fünften Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 18.12.1992 (BGBl. I S. 2423) aufgehoben. Die Übergangsvorschrift in § 10 Abs. 2 - alt - ist überholt und kann daher aufgehoben werden.